



**Beschlussvorlage  
(nebst Begründung)**

**zur Änderung der Satzung des WPV  
in der Sitzung der Vertreterversammlung am 28. Mai 2019**

**1. § 8 Abs. 3**

In Absatz 3 werden nach den Worten „oder bei“ die Worte „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt. Die Zahl „6“ wird durch das Wort „sechs“ ersetzt. Nach den Worten „Monaten nach“ werden die Worte „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

**Begründung:**

Die Änderungen sind redaktioneller Art; sie dienen der sprachlichen Vereinheitlichung.

**2. § 9**

**a. Absatz 1**

In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nr. 2 folgende Nr. 3 eingefügt: „3. wenn das deutsche Recht über die soziale Sicherheit nach den Regelungen der VO (EG) 883/2004 nicht anwendbar ist“. Die bisherige Nr. 3. wird zu Nr. 4; die bisherige Nr. 4. wird zu Nr. 5 und die bisherige Nr. 5. wird zu Nr. 6. In Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

**Begründung:**

Europäisches Recht ist höherrangig als nationale Gesetze und damit auch höherrangig als das WPVG NRW sowie die Gesetze über den Beitritt von Bundesländern zum WPV. Sofern das deutsche Recht über die soziale Sicherheit nach den Regelungen der VO (EG) 883/2004 nicht anwendbar ist, ist mit hin trotz „eigentlichem“ Vorliegen der gesetzlichen Mitgliedschaftsvoraussetzungen keine Pflichtmitgliedschaft im WPV entstanden bzw. eine bereits bestehende Pflichtmitgliedschaft endet. Letzteres soll in der neuen Nr. 3 klargestellt werden.

**b. Absatz 2**

Nach den Worten „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ werden die Worte „oder 3“ eingefügt. Nach dem Wort „Telefax“ werden die Worte „oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument“ eingefügt.

**Begründung:**

Es soll klargestellt werden, dass auch Mitglieder, deren Pflichtmitgliedschaft auf der Grundlage der Regelungen der VO (EG) 883/2004 geendet hat, die Möglichkeit haben, die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten freiwillig fortzusetzen. Ferner soll der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft künftig schriftlich, per Telefax oder durch elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument gestellt werden können.

**c. Absatz 3**

Nach dem Wort „Telefax“ werden die Worte „oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument“ eingefügt.

**Begründung:**

Die Beendigung der fortgesetzten Mitgliedschaft soll künftig schriftlich, per Telefax oder durch elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument erklärt werden können.

**3. § 11 Abs. 1**

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „hinterbliebene“ die Worte „Ehegattinnen bzw.“ und nach dem Wort „Eingetragene“ die Worte „Lebenspartnerinnen bzw.“ eingefügt.

**Begründung:**

Die Änderungen sollen die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

**4. § 12**

**a. Absatz 2**

In Absatz 2 Satz 4 wird die Zahl „1960“ durch die Zahl „1970“ und die Zahl „1961“ durch die Zahl „1971“ ersetzt.

**Begründung:**

Die bisherige Anlage 1 zu § 12 Abs. 2 enthält die Demographiefaktoren in tabellarischer Form bis zum Jahrgang 1960. Damit auch in künftigen Jahren Mitglieder den für sie maßgeblichen Demographiefaktor der Anlage 1 zu § 12 Abs. 2 in tabellarischer Form entnehmen können, soll die Tabelle um 10 Jahre fortgeschrieben werden.

**b. Absatz 3**

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Wird über das 67. Lebensjahr hinaus eine Tätigkeit ausgeübt, die versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung ist und für die eine Befreiung nach § 6 SGB VI vorliegt, sind aus dieser Tätigkeit weiterhin Pflichtbeiträge nach § 35 zu entrichten.“

**Begründung:**

Grundsätzlich endet die Beitragspflicht im WPV mit Erreichen der Regelaltersgrenze, also mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Danach können bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres weiterhin freiwillige Beiträge entrichtet werden. Um Personen, die nach Vollendung des 67. Lebensjahres (längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres) weiterhin grundsätzlich rentenversicherungspflichtig beschäftigt sind, zu ermöglichen, auch weiterhin nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit zu sein, müssen sie Pflichtbeiträge an das WPV entrichten. Da freiwillige Beiträge insofern für eine Aufrechterhaltung der Befreiung nicht ausreichend sind, soll Satz 2 eingefügt werden.

**c. Absatz 4**

In Absatz 4 wird die Zahl „1“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

**Begründung.**

Die Änderung ist redaktioneller Art; sie dient der sprachlichen Vereinheitlichung.

**d. Absatz 5**

In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „in dem“ die Worte „die bzw.“ eingesetzt.

**Begründung:**

Die Änderung soll die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

**5. § 13**

**a. Absatz 2**

In Absatz 2 wird die Zahl „1“ durch das Wort „einem“ ersetzt. Die Zeichen „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ werden durch die Zeichen „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

**Begründung:**

Die Änderung ist redaktioneller Art; sie dient der sprachlichen Vereinheitlichung. Ferner wird eine Verweisung infolge der Änderung von § 9 Abs. 1 angepasst.

**b. Absatz 3**

In Absatz 3 Satz 2 werden die Zeichen „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ durch die Zeichen „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

**Begründung:**

Die Verweisung wird infolge der Änderung von § 9 Abs. 1 angepasst.

**c. Absatz 4**

In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „die Praxis“ die Worte „einer oder“ und nach den Worten „Tätigen durch“ die Worte „eine Vertreterin oder“ eingefügt.

**Begründung:**

Die Änderung soll die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

**d. Absatz 5**

In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „beauftragen je“ die Worte „eine Gutachterin bzw.“ eingefügt. In Satz 3 werden nach den Worten „der Beauftragung“ die Worte „einer Gutachterin bzw.“ eingefügt. In Satz 7 wird die Zahl „3“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

**Begründung:**

Die Änderung soll die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen. Im Übrigen ist die Änderung in Satz 7 redaktioneller Art und dient der sprachlichen Vereinheitlichung.

**e. Absatz 6**

In Absatz 6 Satz 2 werden nach den Worten „Es kann“ die Worte „die Gutachterin bzw.“ eingefügt.

**Begründung:**

Die Änderung soll die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

**f. Absatz 8**

In Absatz 8 Satz 1 werden nach den Worten „von Krankengeld“ die Worte „oder Verletztengeld“ eingefügt. In Satz 2 wird die Zahl „7.“ durch das Wort „siebten“ ersetzt.

**Begründung:**

Während grundsätzlich nach Ende der Lohnfortzahlung Krankengeld von den Krankenkassen gezahlt wird, zahlt bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls der Unfallversicherungsträger (i.d.R. die Berufsgenossenschaft) Verletztengeld. Das Verletztengeld stellt also das Pendant zum Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls dar. Die Berufsunfähigkeitsrente sollte – wie beim Krankengeld – erst dann gezahlt werden, wenn kein Anspruch mehr auf Verletztengeld besteht. Im Übrigen ist die Änderung in Satz 2 redaktioneller Art und dient der sprachlichen Vereinheitlichung.

**g. Absatz 9**

In Absatz 9 Nr. 3. werden nach den Worten „dem Tod“ die Worte „der bzw.“ eingefügt.

**Begründung:**

Die Änderung soll die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

**6. § 14 Abs. 9**

In Absatz 9 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Sind für ein Mitglied mehrere Überleitungen durchgeführt worden, gilt die Summe aller Kalendermonate, die im Rahmen der Überleitung bei der Rentenberechnung außer Betracht bleiben, als eine Überleitung.“

**Begründung:**

In einigen Fällen werden für ein Mitglied mehrere Beitragsüberleitungen durchgeführt. Ist z.B. bei Beginn der Mitgliedschaft eine Beitragsüberleitung durchgeführt worden und ist das Mitglied in der Folgezeit für einen gewissen Zeitraum außerberuflich als (Syndikus-)Steuerberater tätig, scheidet es aus dem WPV aus und ist in dieser Zeit ausschließlich im Steuerberaterversorgungswerk versichert. Bei Beendigung der außerberuflichen Tätigkeit wird es wieder Pflichtmitglied im WPV und eine erneute Beitragsüberleitung wird durchgeführt. Dieser „Vorgang“ kann sich ggf. mehrfach wiederholen. In diesen Fällen soll die Nachteilsbegrenzungsregelung in Absatz 9 so angewandt werden, dass die Summe aller Kalendermonate, die im Rahmen der Überleitung bei der Rentenberechnung außer Betracht bleiben, als eine Überleitung gilt. Es sollen also – wie bei der Nachteilsbegrenzungsregelung in Absatz 10 wegen Kinderbetreuungszeiten – alle zu berücksichtigenden Beitragsmonate in Summe für die Rentenberechnung entweder berücksichtigt oder nicht berücksichtigt werden. Alternative Berechnungsvarianten sind nicht durchzuführen.

**7. § 14a**

**a. Absatz 1**

In Absatz 1 werden die Worte „VO (EWG) 1408/71 bzw.“ gestrichen.

**Begründung:**

Die VO (EG) 883/2004 ist die Nachfolgeverordnung der VO (EWG) 1408/71. Letztere findet wegen Zeitablaufs auch für die Übergangsfälle keine Anwendung mehr, so dass deren Aufführung in Absatz 1 gestrichen werden kann.

**b. Absatz 4**

In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Voraussetzungen von § 8 Abs. 1“ durch das Wort „Pflichtmitgliedschaftsvoraussetzungen“ ersetzt.

**Begründung:**

Die Mitgliedschaft im WPV kann auch nach Beendigung der Mitgliedschaft wegen Unanwendbarkeit des deutschen Rechts über die soziale Sicherheit nach den Regelungen der VO (EG) 883/2004 nach § 9 Abs. 2 fortgesetzt werden, so dass in Absatz 4 allgemein auf den Wegfall der Pflichtmitgliedschaftsvoraussetzungen abgestellt werden sollte.

**c. Absatz 6**

In Absatz 6 werden nach den Zeichen „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ die Zeichen „und 3“ eingefügt.

**Begründung:**

Die Änderung der Verweisung ist eine Folgeänderung der Änderung von § 9 Abs. 1.

**8. § 15**

**a. Absatz 1**

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „gewährt werden, wenn“ die Worte „ihre oder“ eingefügt.

**Begründung:**

Die Änderung soll die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

**b. Absatz 2**

In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Worten „und hierfür“ die Worte „die Gutachterin bzw.“ eingefügt.

**Begründung:**

Die Änderung soll die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

**9. § 16 Abs. 2**

In Absatz 2 wird die Zahl „1“ durch das Wort „einem“ ersetzt.

**Begründung:**

Die Änderung ist redaktioneller Art und dient der sprachlichen Vereinheitlichung.

**10. § 17 Abs. 3**

In Absatz 3 werden nach den Worten „der Heirat war,“ die Worte „der hinterbliebenen Ehegattin oder“ eingesetzt.

**Begründung:**

Die Änderung soll die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

**11. § 18 Abs. 5**

Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

**Begründung:**

Der Freibetrag wurde in der Vergangenheit von der Vertreterversammlung stets so hoch festgesetzt, dass man davon ausgehen konnte, dass Ausbildungsvergütungen diesen Betrag üblicherweise nicht erreichen. Entsprechend hatte die Regelung in der Vergangenheit keine praktische Anwendung gefunden.

Im Zuge der Einführung von Dualen Studien ist eine Anwendbarkeit der Regelung in der letzten Zeit jedoch z.T. gegeben. Eine Kürzung der Waisenrente ist in diesen Fällen nicht angezeigt, z.B. sind aus der Ausbildungsvergütung häufig nicht unerhebliche Studiengebühren zu zahlen. Ferner ist nicht ersichtlich, warum eine Anrechnung nur für das aus einem Ausbildungsverhältnis bezogene Arbeitsentgelt gilt, anderweitige Einkünfte, z.B. auch aus Kapitalvermögen, hingegen nicht angerechnet werden. Die Anrechnungsregelung soll daher ersatzlos gestrichen werden.

## **12. § 19 Abs. 2**

In Absatz 2 werden nach den Worten „in dem,“ die Worte „die oder“ eingesetzt.

### **Begründung:**

Die Änderung soll die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

## **13. § 20**

### **a. Absatz 1**

Absatz 1 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen.

### **Begründung:**

Die Regelung ist in der Vergangenheit eingefügt worden, damit sichergestellt ist, dass Beitragserstattungen nach § 3 Nr. 3 Buchstabe c EStG steuerfrei sind. Der Bundesfinanzhof hat nunmehr in seiner Entscheidung vom 10. Oktober 2017 (Az. X R 3/17) festgestellt, dass sich der Verweis auf die entsprechende Erstattungsregelung der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 210 Abs. 2 SGB VI) nur darauf bezieht, dass die jeweiligen Leistungen „wesensgleich“ sind, nicht hingegen, dass ihre jeweiligen spezifischen Leistungsvoraussetzungen gleich sein müssen. Beitragserstattungen berufsständischer Versorgungswerke sind folglich auch dann steuerfrei, wenn sie nicht – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – erst nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Ausscheiden des Mitglieds erfolgen, sofern in dieser Zeit nicht eine erneute Pflichtmitgliedschaft entstanden ist. Da im WPV nichts dagegen spricht, eine Beitragserstattung sofort nach dem Ausscheiden vorzunehmen, soll Absatz 1 Satz 5 gestrichen werden.

**b. Absatz 2**

Die Zeichen „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ werden durch die Zeichen „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.

**Begründung:**

Durch die Einfügung von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (neu) haben sich die nachfolgenden Nummerierungen und damit die Verweisung geändert.

**14. § 22**

**a. Absatz 1**

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Das WPV kann Zielversorgung im Rahmen einer externen Teilung sein, wenn das beitragspflichtige Mitglied ausgleichsberechtigte Person ist und mit der Vereinbarung nach § 14 VersAusglG seine Anwartschaften im WPV erhöhen will. Der Kapitalbetrag darf einschließlich Zinsen 150 v.H. des Jahresregelpflichtbeitrages nach § 27 nicht übersteigen.“

**Begründung:**

Auf Wunsch des ausgleichsberechtigten Mitglieds des WPV kann statt der Begründung eines eigenen hälftigen Rentenanspruchs bei der Versorgung der ausgleichsberechtigten Person (interne Teilung) auch im Wege der externen Teilung ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts beim WPV begründet werden. Möchte das Mitglied, dass beim WPV ein solches Anrecht begründet wird, muss das WPV als Zielversorgung dem zustimmen. Da der von dem Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person an das WPV zu zahlende Kapitalwert wie ein freiwilliger Beitrag nach § 34 behandelt wird, gilt für ihn auch die Höchstgrenze von 250% des Regelpflichtbeitrages. Unter Berücksichtigung eines maximalen Pflichtbeitrages von 100% des Regelpflichtbeitrages darf der Kapitalwert einschließlich Zinsen folglich 150% des Regelpflichtbeitrages nicht überschreiten. Da im Schrifttum teilweise die Auffassung vertreten wird, dass bei berufsständischen Versorgungswerken die Wahl als Zielversorgung davon abhängt, dass die Satzung eine externe Teilung zulässt (so Prof. Dr. Franz Ruland, Versorgungsausgleich, Rz. 958), soll in Absatz 1 eine entsprechende Regelung aufgenommen werden.

**b. Absatz 6**

In Absatz 6 wird Satz 4 durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt: „Die Höhe der Sonderzahlungen errechnet sich, indem das Produkt von den der übertragenen Anwartschaft zugrunde liegenden Beitragsfaktoren und monatlichem Regelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang durch die Steigerungszahl bei Zahlungseingang geteilt wird. Liegen der übertragenen Anwartschaft auch Vertrauensschutzfaktoren zugrunde, gilt Satz 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass auf den Jahresregelpflichtbeitrag bei Zahlungseingang abzustellen ist.“

**Begründung:**

Die neue Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Die Berechnung des Ausgleichsbetrages im Bestandsführungssystem ist nach der neuen Regelung programmiert worden. Die Regelung in Absatz 6 soll entsprechend angepasst werden, um Rundungsdifferenzen zu vermeiden.

**15. § 25**

**a. Absatz 6**

In Absatz 6 wird nach den Worten „Antrag Ersatz“ das Wort „seiner“ durch das Wort „der“ und nach den Worten „Auslagen und“ das Wort „seines“ durch das Wort „des“ ersetzt.

**Begründung:**

Die Änderungen sollen die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

**b. Absatz 7**

In Absatz 7 werden nach dem Wort „Kommt“ die Worte „diejenige bzw.“, nach dem Wort „derjenige“ die Worte „die bzw.“ und nach dem Wort „erhält“ die Worte „ihren bzw.“ eingefügt.

**Begründung:**

Die Änderungen sollen die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

**c. Absatz 8**

In Absatz 8 werden nach dem Wort „nachdem“ die Worte „die bzw.“ eingefügt. Das Wort „er“ wird durch die Worte „sie bzw. er ihrer bzw.“ ersetzt.

**Begründung:**

Die Änderungen sollen die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

**d. Absatz 9**

In Absatz 9 Satz 1 werden nach dem Wort „Hat“ die Worte „eine Leistungsberechtigte bzw.“ und nach den Worten „so hat“ die Worte „sie bzw.“ eingefügt. In Satz 2 werden nach den Worten „des Mitglieds oder“ die Worte „einer bzw.“ eingefügt. In Satz 3 werden nach den Worten „zum Nachteil“ die Worte „der bzw.“ eingefügt. In Satz 4 werden nach dem Wort „Gibt“ die Worte „die bzw.“ eingefügt.

**Begründung:**

Die Änderungen sollen die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

**16. § 29**

**a. Absatz 2b)**

In Absatz 1 wird das Wort „Kalenderjahres“ durch das Wort „Jahres“ ersetzt. Nach den Worten „gestellt wird“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt. Das Wort „das“ wird durch das Wort „Das“ ersetzt.

**Begründung:**

Der Antrag auf einkommensabhängige Beitragsfestsetzung soll innerhalb eines Jahres ab Vorliegen der Voraussetzungen gestellt werden können; die Frist soll also ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnen und nicht erst mit Beginn des Folgejahres für ein Kalenderjahr laufen. Die Trennung der beiden Halbsätze in zwei Sätze soll wegen einer genaueren Verweisung in § 31 Abs. 3 Satz 1 erfolgen.

**b. Absatz 3**

In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „festgesetzt“ folgender Halbsatz eingefügt: „; dies gilt nicht für Mitglieder, deren Beitrag nach Absatz 2a) festgesetzt wird und die in dem festzusetzenden Beitragszeitraum die vorgezogene Altersrente beantragen könnten“. In Satz 3 werden nach den Worten „unverzüglich den“ die Worte „von einer deutschen Steuerbehörde erlassenen“ eingefügt.

**Begründung:**

Für die Zeit ab Vollendung des Lebensalters, in dem frühestmöglich die vorgezogene Altersrente beantragt werden kann, soll der Beitrag eines nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreiten Mitglieds nicht mehr unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt werden. Bei diesen Mitgliedern soll also keine abschließende Beitragsfestsetzung mehr anhand des im Einkommensteuerbescheid nachgewiesenen Arbeitseinkommens/Arbeitsentgelts erfolgen, da diese Mitglieder jederzeit die vorgezogene Altersrente beantragen könnten und sodann nicht mehr beitragspflichtig wären. Im Übrigen soll eine abschließende Beitragsfestsetzung nur auf der Grundlage eines von einer deutschen Steuerbehörde erlassenen Einkommensteuerbescheides erfolgen, da z.B. die steuerrechtliche Einordnung der Einkünfte in Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und nicht selbständiger Arbeit einerseits sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen andererseits in anderen Staaten so nicht erfolgt. Im Übrigen handelt es sich bei Mitgliedern, die im Ausland steuerpflichtig sind, i.d.R. um fortgesetzte Mitglieder nach § 9 Abs. 2.

**c. Absatz 4**

In Absatz 4 wird nach den Worten „der Antrag“ das Wort „schriftlich“ gestrichen.

**Begründung:**

Der Antrag auf Erstattung eines Beitragsguthabens nach abschließender Beitragsfestsetzung soll wie in anderen Fällen der Beitragserstattung auch mündlich gestellt werden können.

**17. § 30 Abs. 2**

In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.

**Begründung:**

Die Änderung ist redaktioneller Art und dient der sprachlichen Vereinheitlichung.

**18. § 31**

**a. Absatz 2**

In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Eintritt der Voraussetzungen“ die Worte schriftlich (Fax oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus)“ eingefügt.

**Begründung:**

Im Interesse der Nachweisbarkeit und Dokumentation sollte der Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht schriftlich (Fax oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) gestellt werden.

**b. Absatz 3**

In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „befreit sind“ die Worte „oder deren grundsätzlich rentenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt gemäß § 29 Abs. 2b) Satz 2 7,5/10 der Beitragsbemessungsgrenze im jeweiligen Beitragsjahr nicht erreicht“ eingefügt.

**Begründung:**

Mitglieder, die nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit sind, also i.d.R. selbständig tätige Mitglieder, werden auf Antrag einkommensunabhängig teilweise von der Beitragspflicht befreit und zahlen sodann einen Beitrag in Höhe von 75% des Regelpflichtbeitrages. Mitgliedern, die nur ein sehr geringes Arbeitsentgelt aus ihrer Angestelltentätigkeit – für die sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind – erzielen, und die darüber hinaus in erheblichem Umfang selbständig tätig sind, bleibt diese Möglichkeit bisher grundsätzlich verwehrt. Dies ist nicht sachgerecht, da für die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI nur gewährleistet sein muss, dass aus dem Beschäftigungsverhältnis, für das die Befreiung ausgesprochen worden ist, einkommensbezogene Beiträge entrichtet werden. Entsprechend soll die Befreiungsmöglichkeit nach Absatz 3 auf diejenigen

Mitglieder ausgeweitet werden, die zwar angestellt tätig und von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, deren zu verbeitragendes Arbeitsentgelt aber 75% der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht. Diese sollen über die Regelung in Absatz 3 eine „Kappung“ des Beitrages auf 75% des Regelpflichtbeitrages herbeiführen können.

**c. Absatz 5**

In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „schriftliche Erklärung“ die Worte „(Fax oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus)“ eingefügt. In Satz 2 werden nach den Worten „Gesundheitszustand durch“ die Worte „Vertrauensärztin bzw.“ eingefügt und das Wort „Antragstellers“ durch das Wort „Mitglieds“ ersetzt.

**Begründung:**

Der Verzicht auf das Ruhen der Mitgliedschaft soll künftig schriftlich, per Telefax oder durch elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument erklärt werden können. Im Übrigen soll die Änderung die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

**19. § 32 Abs. 1**

In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Arbeitsentgelt“ das Wort „die“ durch die Worte „7,5/10 der“ ersetzt und die Worte „über die Beitragsbemessungsgrenze“ werden durch das Wort „darüber“ ersetzt.

**Begründung:**

Nach der bisherigen Regelung müssen Mitglieder, die Pflichtbeiträge an die gesetzliche Rentenversicherung (GRV) entrichten, das darüber hinaus erzielte Arbeitseinkommen, also i.d.R. die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, in Höhe der Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze und dem in der GRV versicherungspflichtigen Arbeitsentgelt voll verbeitragen. Eine „Kappung“ auf 75% des Regelpflichtbeitrages findet – anders als bei Mitgliedern, die ausschließlich selbständig tätig sind – derzeit nicht statt. Dies ist nicht sachgerecht, so dass für in der GRV pflichtversicherte Mitglieder auch eine Begrenzung der Bemessungsgrundlage auf 75% der Beitragsbemessungsgrenze eingeführt werden sollte.

**20. § 33 Abs. 1**

In Absatz 1 wird nach dem Wort „Krankenkasse,“ das Wort „Unfallversicherungsträger,“ eingefügt.

**Begründung:**

Ist die Arbeitsunfähigkeit aufgrund eines Dienstunfalls eingetreten, zahlen die Unfallversicherungsträger nach Ende der Lohnfortzahlung Verletztengeld. Wie für das Krankengeld gemäß § 47a SGB V mit Wirkung ab 1. Januar 2016, zahlen die Unfallversicherungsträger gemäß § 47a SGB VII mit Wirkung ab 25. Juli 2017 für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, einen Trägeranteil zum Beitrag an das berufsständische Versorgungswerk. Der Trägeranteil entspricht demjenigen, der bei Nichtvorliegen der Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt werden würde. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass das Mitglied verpflichtet ist, genau den Beitrag an das berufsständische Versorgungswerk zu zahlen, den es bei Nichtvorliegen der Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zahlen müsste. Deshalb soll die entsprechende Verpflichtung auch für Mitglieder statuiert werden, die Ansprüche gegen einen Unfallversicherungsträger haben.

**21. § 34 Abs. 3**

In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „Geschäftsjahres entrichtet“ die Worte „und müssen spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres einem Konto des WPV gutgeschrieben“ eingefügt.

**Begründung:**

Mit der Regelung soll klargestellt werden, dass freiwillige Beiträge bis zum Jahresende tatsächlich einem Konto des WPV gutgeschrieben sein müssen. Damit wird klargestellt, dass ein Beitrag dann nicht mehr für das vorherige Jahr berücksichtigt werden kann, wenn dessen Wertstellung z.B. durch nachträgliche Valutenkorrektur der Bank im Folgejahr auf das alte Jahr verlegt wird.

**22. § 36**

**a. Absatz 2**

In Absatz 2 Satz 1 2 wird nach den Worten „Mitgliedern, die“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.

**Begründung:**

Bei Mitgliedern, die vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV in einem anderen Versorgungswerk versichert waren, beginnt die Beitragspflicht am Tag nach Beginn der Mitgliedschaft. Grund für die Abweichung von dem Grundsatz, dass die Beitragspflicht erst am ersten Tag des Folgemonats beginnt, ist, dass diese Mitglieder i.d.R. in einem Steuerberaterversorgungswerk versichert waren und die Beiträge kraft Gesetzes auf das WPV übergeleitet werden. So ist sichergestellt, dass nach der Beitragsüberleitung für den gesamten Monat des Beginns der Mitgliedschaft Beiträge zu berücksichtigen sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn unmittelbar vor Beginn der Mitgliedschaft im WPV die Mitgliedschaft in dem anderen Versorgungswerk bestanden hat.

**b. Absatz 3**

In Absatz 3 Satz 5 werden nach den Worten „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ die Worte „oder 3“ eingefügt.

**Begründung:**

Die Änderung der Verweisung ist eine Folgeänderung der Einfügung von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3.

**c. Absatz 4**

In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „Das Bestimmungsrecht“ die Worte „der Schuldnerin bzw.“ eingefügt.

**Begründung:**

Die Änderung soll die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

**d. Absatz 5**

In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Beiträge, die von einer Pflegekasse nach § 44 Abs. 2 SGB XI für Zeiten nach Beginn der Berufsunfähigkeitsrente nach § 13 gezahlt werden, sind bei Eintritt eines späteren Rentenfalles zu verrechten.“

**Begründung:**

Nach § 44 Abs. 2 SGB XI werden für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke die Beiträge zur Rentenversicherung auf Antrag der Pflegeperson an die berufsständische Versorgungseinrichtung gezahlt. Der Anspruch auf Beitragsübernahme besteht auch dann, wenn das Mitglied im berufsständischen Versorgungswerk eine Berufsunfähigkeitsrente erhält. Nach Beginn der Berufsunfähigkeitsrente können nach der derzeitigen Satzung aber keine Beiträge mehr entgegengenommen werden, so dass die von einer Pflegekasse nach § 44 Abs. 2 SGB XI gezahlten Beiträge zurückgewiesen werden müssten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund weigert sich ebenfalls, die Beiträge der Pflegekasse rentenwirksam entgegenzunehmen, so dass die Beiträge letztlich „ins Leere“ gehen würden. Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke e.V. (ABV) empfiehlt auch aus berufspolitischen Gründen, die Beiträge nach § 44 Abs. 2 SGB XI bei Bezug von Berufsunfähigkeitsrente entgegenzunehmen und diese beim Übergang in die Altersrente rentensteigernd anzuerkennen. Dieser Empfehlung wird mit dem neuen Satz 3 nachgekommen.

**e. Absatz 6**

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt. In Satz 5 werden nach dem Wort „Bestimmungsrecht“ die Wörter „der Schuldnerin bzw.“ eingefügt.

**Begründung:**

Die Terminologie sollte derjenigen in § 2 Abs. 3 Satz 4 WPVG NRW entsprechen, wonach Säumniszuschläge und Zinsen durch Bescheid festgesetzt werden. Im Übrigen soll die Änderung die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

**f. Absatz 7**

In Absatz 7 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt. Nach dem Wort „Rentenfalles“ werden die Worte „; der Vorstand beschließt dazu Richtlinien“ eingefügt.

**Begründung:**

Um dem gesetzlichen Auftrag, den Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten eine angemessene Versorgung zu leisten, nachkommen zu können, muss das WPV die festgesetzten Beiträge und die offenen Nebenforderungen ggf. auch zwangsweise einfordern. Die Beitreibung dient somit der Sicherstellung einer angemessenen Versorgung der Mitglieder. Es gibt Fälle, in denen ausnahmsweise eine zwangsweise Beitreibung nicht angezeigt ist. Dies ist der Fall, wenn kein gesetzlicher Auftrag zur Sicherstellung einer angemessenen Versorgung des Mitglieds (mehr) besteht, weil das Mitglied z.B. ein Alter erreicht hat, in dem es bereits die vorgezogene Altersrente beantragen könnte. Der Vorstand, der die Grundsätze der Geschäftspolitik bestimmt, soll in Richtlinien insbesondere festlegen, bei welchen Fallgestaltungen ausnahmsweise eine zwangsweise Beitreibung von Beitragsrückständen und Nebenforderungen nicht angezeigt ist.

**g. Absatz 8**

Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Das WPV kann Beitragsrückstände auf schriftlichen Antrag des Mitglieds (Fax oder elektronische Übermittlung als eingescanntes Dokument reicht aus) ganz oder teilweise stunden; auf den jeweiligen Beitragsrückstand sind Zinsen festzusetzen. Das WPV kann in besonderen Härtefällen Beitragsrückstände, Beitragsforderungen sowie Nebenforderungen niederschlagen. Der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.“

**Begründung:**

Nach der derzeitigen Satzungsregelung kann das WPV mit dem säumigen Mitglied eine Stundungsvereinbarung treffen. Hierbei handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, der gemäß § 57 VwVfG NRW grundsätzlich der Schriftform bedarf. Es müsste also, damit eine formgültige Tilgungsabsprache zustande kommt, ein schriftliches Angebot der einen und eine schriftliche Annahme der anderen „Vertragspartei“ vorliegen. Nach Beendigung der Stundungsabsprache werden – dann wieder durch Verwaltungsakt – Zinsen festgesetzt. Künftig soll – wie bei der Stundung von Steuerschulden nach § 222 AO – eine Stundung von Beitragsrückständen auf Antrag des Mitglieds erfolgen. Das WPV entspricht dem Antrag des Mitglieds bei Vorliegen der Voraussetzungen oder lehnt ihn bei Nichtvorliegen per Bescheid ab. Die Voraussetzungen, unter denen einem Stundungsantrag des Mitglieds stattzugeben ist, soll der Vorstand in Richtlinien festlegen. Ferner soll der Vorstand wie bisher in Richtlinien festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Niederschlagung in Betracht kommt.

**23. § 37 Abs. 5**

In Absatz 5 werden die Worte „Der Nachversicherte“ durch die Worte „Die bzw. der Nachversicherte“ ersetzt.

**Begründung:**

Die Änderung soll die Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich zum Ausdruck bringen.

**24. § 40**

**a. Absatz 1**

Dem bisherigen § 40 wird die Absatzkennzeichnung „(1)“ vorangesetzt.

**b. Absatz 2 (neu)**

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es einer Überprüfung der vom WPV erlassenen Bescheide in einem Vorverfahren nicht. Dies gilt nicht für Bescheide, die das WPV als Vollstreckungsbehörde erlassen hat. Gegen Bescheide des WPV als Vollstreckungsbehörde ist vor einer verwaltungsgerichtlichen Klage zunächst Widerspruch zu erheben, über den der gemäß § 41 zuständige Widerspruchsausschuss entscheidet.“

**Begründung:**

Im Land Nordrhein-Westfalen ist seit dem 1. November 2007 das Vorverfahren abgeschafft worden (geregelt zunächst in § 6 AGVwGO, sodann in § 110 JustG NRW). § 110 Abs. 1 JustG NRW ist dahingehend geändert worden, dass das Absehen von einem Vorverfahren vor Klageerhebung nicht gilt für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten, die von Vollstreckungsbehörden nach § 2 VwVG NRW erlassen werden. Da das WPV gemäß § 2 Abs. 3 Satz 6 WPVG NRW selbst Vollstreckungsbehörde ist, ist gegen Bescheide, die das WPV als Vollstreckungsbehörde erlässt, vor Klageerhebung zunächst ein Vorverfahren durchzuführen.

**25. § 41**

Geändert mit Beschluss vom 30. Juli 2019.

**26. § 44**

**a. Überschrift**

Nach dem Wort „Bekanntmachungen“ wird ein Komma und das Wort „Inkrafttreten“ eingefügt.

**Begründung:**

An der Überschrift soll bereits erkennbar sein, dass in der Vorschrift eine Regelung zum Inkrafttreten enthalten ist.

**b. Absatz 1**

In Absatz 1 wird die Zahl „1.“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.

**Begründung:**

Die Änderung ist redaktioneller Art; sie dient der sprachlichen Vereinheitlichung.

**27. § 46**

**a. Absatz 1**

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

**b. Absatz 3**

In Absatz 3 werden die Worte „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

**c. Absatz 4**

In Absatz 4 Nr. 1., Nr. 2 Satz 1, Satz 2 und Satz 5 werden jeweils die Worte „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

**d. Absatz 6**

In Absatz 6 Satz 1 werden die Zahl „6“ durch das Wort „sechs“ sowie die Worte „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

**Begründung:**

Die Änderungen in § 46 sind redaktioneller Art; sie dienen der sprachlichen Vereinheitlichung.

**28. § 48**

Nach Absatz 12 wird folgender Absatz eingefügt:

„(13) Die von der Vertreterversammlung am 28. Mai 2019 beschlossene Streichung von § 18 Abs. 5 tritt rückwirkend ab 1. Januar 2019 in Kraft. Die Änderungen von § 12 Abs. 2, Anlage 1 zu § 12 Abs. 2, Anlage 2 zu § 12 Abs. 3 und Anlage 3 zu § 22 Abs. 3 treten am 1. Januar 2020 mit der Maßgabe in Kraft, dass für Versorgungsausgleiche, bei denen das Ehezeitende gemäß § 3 Abs. 1 VersAusglG vor dem 1. Januar 2020 liegt, Anlage 3 zu § 22 Abs. 3 in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anwendbar ist. Alle übrigen Änderungen treten gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf die Bekanntmachung folgt.“

**Begründung:**

Die Regelung über die Streichung der Anrechnung von Ausbildungsvergütungen von Waisen soll rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft treten, um ansonsten ggf. erforderliche Rentenkürzungen zu vermeiden.

Die Anlagen zur Satzung sollen am 1. Januar 2020 in Kraft treten, da eine Geltung der neuen Demographiefaktoren und Zuschläge ab Jahresbeginn die Verwaltung erleichtert. Bei Auskünften an das Familiengericht im Rahmen von Versorgungsausgleichsverfahren werden dem Gericht und den beteiligten Parteien die aktuell geltenden Zuschläge nach Anlage 3 zu § 22 Abs. 3 mitgeteilt. Insofern sollte

bei allen Versorgungsausgleichsverfahren, bei denen das Ehezeitende vor Inkrafttreten der Änderung von Anlage 3 zu § 22 Abs. 3 liegt, auch der zu diesem Zeitpunkt maßgebliche Zuschlag gewährt werden.

## 29. Anlage 1 zu § 12 Abs. 2

Anlage 1 zu § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1 zu § 12 Absatz 2

### Demographiefaktoren

– Zuschläge und Abschläge (%) zur Altersrente in Abhängigkeit von Altersrentenbeginn und Geburtsjahr –

Geburtsjahr	Altersrentenbeginn							
	ab 67	66	65	64	63	62	61	60
vor 1949	12,00	5,40	-0,50	-6,00	-11,00	-15,80	-20,20	-24,40
1949	11,55	4,95	-0,95	-6,45	-11,45	-16,25	-20,65	-24,85
1950	11,10	4,50	-1,40	-6,90	-11,90	-16,70	-21,10	-25,30
1951	10,65	4,05	-1,85	-7,35	-12,35	-17,15	-21,55	-25,75
1952	10,20	3,60	-2,30	-7,80	-12,80	-17,60	-22,00	-26,20
1953	9,75	3,15	-2,75	-8,25	-13,25	-18,05	-22,45	-26,65
1954	9,30	2,70	-3,20	-8,70	-13,70	-18,50	-22,90	-27,10
1955	8,85	2,25	-3,65	-9,15	-14,15	-18,95	-23,35	-27,55
1956	8,40	1,80	-4,10	-9,60	-14,60	-19,40	-23,80	-28,00
1957	7,95	1,35	-4,55	-10,05	-15,05	-19,85	-24,25	-28,45
1958	7,50	0,90	-5,00	-10,50	-15,50	-20,30	-24,70	-28,90
1959	7,05	0,45	-5,45	-10,95	-15,95	-20,75	-25,15	-29,35
1960	6,60	0,00	-5,90	-11,40	-16,40	-21,20	-25,60	-29,80
1961	6,35	-0,25	-6,15	-11,65	-16,65	-21,45	-25,85	-30,05
1962	6,10	-0,50	-6,40	-11,90	-16,90	-21,70	-26,10	-30,30
1963	5,85	-0,75	-6,65	-12,15	-17,15	-21,95	-26,35	-30,55
1964	5,60	-1,00	-6,90	-12,40	-17,40	-22,20	-26,60	-30,80
1965	5,35	-1,25	-7,15	-12,65	-17,65	-22,45	-26,85	-31,05
1966	5,10	-1,50	-7,40	-12,90	-17,90	-22,70	-27,10	-31,30
1967	4,85	-1,75	-7,65	-13,15	-18,15	-22,95	-27,35	-31,55
1968	4,60	-2,00	-7,90	-13,40	-18,40	-23,20	-27,60	-31,80
1969	4,35	-2,25	-8,15	-13,65	-18,65	-23,45	-27,85	-32,05
1970	4,10	-2,50	-8,40	-13,90	-18,90	-23,70	-28,10	-32,30

**30. Anlage 2 zu § 12 Abs. 3**

Anlage 2 zu § 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2 zu § 12 Abs. 3  
Zuschlag zur Altersrente

Zuschlag bei Beginn der Altersrente mit Vollendung des

68. Lebensjahres 5,60 %

69. Lebensjahres 11,70 %

70. Lebensjahres 18,30 %

Beginnt die Altersrente zwischen der Vollendung von zwei Lebensjahren, so werden die Zuschläge aus den vorstehenden Zuschlägen für vollendete Lebensjahre linear interpoliert.“

**31. Anlage 3 zu § 22 Abs. 3**

Anlage 3 zu § 22 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 3 zu § 22 Abs. 3

Altersabhängiger Zuschlag zur Altersrente der ausgleichsberechtigten Person

<b>Alter bei Ehezeitende</b>	<b>Zuschlag (%)</b>
bis 32	9,90
33	9,90
34	9,80
35	9,80
36	9,70
37	9,70
38	9,60
39	9,50
40	9,40
41	9,30
42	9,20
43	9,10
44	8,90
45	8,80
46	8,60
47	8,40
48	8,30
49	8,00
50	7,80
51	7,60
52	7,30
53	7,00
54	6,70
55	6,30
56	5,90
57	5,50
58	5,10
59	4,70
60	4,20
61	3,80
62	0,70
63	0,40
64	0,20
65	0,10
ab 66	0,00

**Begründung:**

Die Höhe der Demographiefaktoren sowie der Zuschläge nach Anlagen 1 bis 3 zur Satzung werden nach versicherungsmathematischen Methoden berechnet und berücksichtigen die speziellen Gegebenheiten des WPV, hier insbesondere Rechnungszins, Rentensteigerungsbetrag, Regelpflichtbeitrag und biometrische Grundlagen. Da sich seit Einführung der Demographiefaktoren und der Zuschläge bei aufgeschobener Altersrente zum 1. Januar 2006 sowie seit Einführung der Zuschläge zur Altersrente der ausgleichsberechtigten Person nach Versorgungsausgleich zum 1. September 2009 die Verhältnisse verändert haben, hat die Heubeck AG die in den Anlagen 1 bis 3 enthaltenen Prozentwerte überprüft und empfohlen, die Werte wie vorgeschlagen anzupassen.